

MAX BIERBAUM, MÜNSTER (WESTF.)

## DAS ERSTE PLENARKONZIL VON INDIEN 1950

Das erste große Missionskonzil der neuesten Zeit fand 1924 in Shanghai unter dem Vorsitz des damaligen Apostolischen Delegaten Msgr. Celso Costantini statt; es hat sehr gute Vorarbeit für die folgenden Konzilien in Asien geleistet. Im Jahre 1931 tagte das Regionalkonzil von Korea, 1934 das erste Konzil von Indochina<sup>1</sup>. Nach dem 1944 erfolgten engeren Zusammenschluß der indischen Oberhirten in der „Katholischen Bischofskonferenz von Indien“ und nach der Unabhängigkeitserklärung Indiens im Jahre 1947<sup>2</sup> hielt es die Hierarchie für notwendig, die Lage der Kirche einheitlich auf einer Kirchenversammlung zu regeln. Neben den im Can. 290 CJC gemeinrechtlich festgelegten Aufgaben eines Plenarkonzils gab es für Indien noch örtlich bedingte Anliegen, die von Pius XII. näher dargelegt sind: engere einheitlichere Zusammenarbeit des Klerus untereinander und der Laien, Vermehrung des einheimischen Klerus und Vervollkommenung seiner Ausbildung, Ausbau der Katholischen Aktion, Gründung einer katholischen Universität, besondere Pflege der karitativen und erzieherischen Einrichtungen, Ausbreitung des Glaubens durch Literatur und Presse<sup>3</sup>.

Das Konzil fand am 6.—18. Januar 1950 in Bangalore statt und hatte im Unterschied zu den erwähnten drei früheren den Charakter eines eigentlichen *Plenarkonzils*, insofern es unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten und mit Beteiligung der Ordinarien aller Kirchenprovinzen (ohne Pakistan) sich vollzog. Die Konzilsdekrete und Akten wurden nach ihrer kanonischen Revision am 28. Oktober 1951 veröffentlicht und traten am 28. Januar 1952 in Kraft<sup>4</sup>. Es handelt sich bei diesen Konzilsdekreten zunächst um

<sup>1</sup> Vgl. *Primum Concilium Sinense* 1924, Zi-Ka-Wei 1930, mit 861 Nummern. — *Directorium Commune Missionum Coreae iussu Concilii Regionalis* 1931 editum (mit Anführung der Konzilsdekrete), Hongkong 1932, mit 74 Nummern. — *Primum Concilium Indosinense* 1934, Hanoi 1938, mit 426 Nummern. — Zur Geschichte der Missionskonzilien und Synoden vgl. die wertvolle, umfangreiche Zusammenstellung bei Rommerskirchen-Dindinger, *Bibliografia Missionaria*, IX 1942, Rom 1946, 51—164.

<sup>2</sup> Zur heutigen politischen und kirchlichen Lage vgl. A. Freitag, *Die Missionskirche im neuen Indien*, ZMR 1950, 131 ff.

<sup>3</sup> Schreiben Pius XII. v. 7. Nov. 1949, in dem Kardinal Gilroy von Sidney als Päpstlicher Legat für das Konzil von Indien ernannt wird.

<sup>4</sup> *Acta et Decreta Primi Concilii Plenarii Indiae anno MCML in Bangalorensi Civitate habiti*. 1951 Ranchi, Catholic Press.

<sup>1</sup> Missions- u. Religionswissenschaft 1952, Nr. 3

Bestimmungen für die weitere Entwicklung der Kirche Indiens; sie können aber formal-dispositiv und inhaltlich als gute Wegweiser und Vorbilder auch für andere Missionsgebiete und deren Synoden dienen. Das Gesetzwerk des indischen Konzils in Verbindung mit den früheren Konzilien ist auch dadurch von überörtlicher Bedeutung, daß es zu einer gewissen Vereinheitlichung der missionsrechtlichen Ordnung zunächst wenigstens im asiatischen Raum beitragen kann.

### Einführung

Die formale Anordnung der Dekrete der neuesten Missionskonzilien lehnt sich stark an die Disposition des neuen kirchlichen Gesetzbuches an, die ihrerseits auf bewährte alte Vorlagen zurückgeht und das System der Institutionen Justinians I (*personae, res, actiones, crimina*) erkennen läßt. Das indische Konzil von 1950 beginnt mit einigen *Normae generales*, die vor allem das rechtliche Verhältnis der neuen Statuten zu den früheren partikularrechtlichen Bestimmungen für Indien, die rechtmäßige Auslegung und den Zeitpunkt der Verpflichtung der neuen Dekrete klarstellen. Denn die Dekrete sind unter dem Gesichtspunkt ihrer Verpflichtung sehr verschieden: eigentliche Gebote und Verbote, autoritative Auslegungen, Direktiven, Mahnungen und Wünsche. Deshalb hat das Konzil es für notwendig gehalten, nach Möglichkeit klar zu stellen, welche Dekrete *vi Concilii* unmittelbar im Gewissen verpflichten<sup>5</sup>. Der Stoff ist in zwei große Hauptteile gegliedert: *pars doctrinalis* und *pars disciplinaris et pastoralis*. Der *doktrinäre* Teil enthält eine *sectio dogmatica* mit lehrhaften Ausführungen über Gott, die wahre Religion, Christus als Gott und Mensch, die Kirche, die Bekehrung zum wahren Glauben, und eine *sectio moralis* mit Ausführungen über die sittliche Ordnung, einige Pflichten des christlichen Lebens, Ehe und Familie, Kindererziehung, die bürgerliche Gesellschaft und der Staat. — Der *disziplinär-pastorale* Hauptteil folgt im wesentlichen der Disposition des CJC: Lib. I De personis (De Clericis, de Religiosis, de Societatibus sodalium in communi viventium sine votis, de Institutis Saecularibus, de Laicis). — Lib. II De fide catholica propaganda, fovenda ac praeservanda (De propagatione fidei, De fide apud acatholicos fovenda et protegens, De christianae iuventutis educatione). — Lib. III De rebus (De Sacramentis et Sacramentalibus, de Locis et Temporibus sacris, de Cultu divino, de Bonis Ecclesiae temporalibus).

Die von den Konzilsvätern benutzten Quellen sind im Anhang übersichtlich zusammengestellt; es sind hauptsächlich zahlreiche Canones des CJC, Rundschreiben der letzten Päpste von Leo XIII. an, Erlasse der Propaganda und anderer römischer Kongregationen.

### 1. Lehrverkündigung

A. *Dogmatik*. — Entsprechend ihrer Hirtenpflicht, den wahren Glauben in ihren Amtsgebieten unverseht zu bewahren und zu verbreiten, hielten es die Konzilsväter für notwendig, an die Spitze

<sup>5</sup> Vgl. J. Sanders SJ, Moral obligation in the Decrees of the Council of Bangalore, in: The Clergy Monthly, Ranchi 1952, vol. XVI n. 2, 41—47.

ihrer Beschlüsse die wahre katholische Lehre gegenüber den heutigen in Indien verbreiteten Hauptirrtümern darzulegen (n. 6).

Als solche örtlich bedingten Irrtümer werden u. a. bezeichnet: der atheistische Materialismus und Agnostizismus, die Leugnung eines persönlichen Gottes, Vorstellungen gewisser indischer Religionssysteme über eine Trias von Göttern (n. 7), Leugnung der Gegenwart Gottes und seiner Vorsehung (n. 8), die Lehre von der Präexistenz der Seele und von der Seelenwanderung (n. 9), die in Indien weit verbreitete Ansicht über die Gleichwertigkeit aller Religionen und der Synkretismus als eine von Menschen aufgestellte Synthese verschiedener Religionen (n. 11 § 2)<sup>6</sup>, die Leugnung der Gottheit Christi und seiner wahren Menschheit (n. 12), die Lehre einiger Religionen über Theophanien (n. 13), die Ablehnung des päpstlichen Primats (n. 15), die Ansicht, daß einfache, ungebildete Menschen zur Annahme des Glaubens unfähig seien, weil sie die wissenschaftlichen Darlegungen des wahren Glaubens oder die Kenntnis der verschiedenen Religionen nicht begreifen können (n. 19 § 2).

*B. Moral und Recht.* — In den Leitsätzen über sittliche und rechtliche Forderungen will das Konzil die Gläubigen vor heutigen Irrtümern bewahren und zugleich die Lehre der Kirche allen bekanntgeben (n. 22).

Nach Voranstellung der Bedeutung des natürlichen Sittengesetzes erinnert das Konzil an „einige Pflichten des christlichen Lebens“. Mit Rücksicht auf das indische Gesellschaftssystem erklärt das Konzil: die Versicherung der Gläubigen, daß sie einer bestimmten gesellschaftlichen Klasse angehören, darf nicht so verstanden werden, als ob diese Personen jetzt nicht mehr der kath. Religion angehörten (n. 27 § 4). Vom Standpunkt der Tugend der Gottesverehrung aus sollen alle abergläubischen Gebräuche mit Klugheit ausgerottet werden; vor Übertreibung wird gewarnt, damit nicht Handlungen für abergläubisch gehalten werden, die, wenn auch aus einem anderen Grunde tadelnswert, mit religiösem Kult nichts zu tun haben (n. 31 § 2). Mit Rücksicht auf die größtenteils nichtkatholische Umgebung werden ausführliche Anweisungen über das Zusammenleben der Gläubigen mit Akatholiken gegeben, besonders bei religiösen Anlässen<sup>7</sup> und im Schulwesen (n. 32 sq.). Unter dem Leitwort „Gerechtigkeit“

<sup>6</sup> n. 11 § 2: Reicimus ergo sententiam illam in regionibus nostris tam late sparsam quae tenet omnes religiones inter se esse aequales et, dummodo sincere a suis sequacibus teneantur, omnes non esse nisi varias vias ad unum eundemque finem, Deum scilicet et aeternam salutem. Pariter reicimus syncretismum secundum quem religio idealis vel futura concipitur ut synthesis quaedam diversarum religionum ab hominibus elaboranda.

<sup>7</sup> Vgl. n. 33 § 1 (I): Non licet fidelibus active assistere seu partem habere in celebratione mere religiosa, etiam a potestate publica occasione civilis festivitatis, luctus, etc. inducta, in qua unicus ritus est acatholicus, vel in qua variarum religionum sodales coniunctim unicam actionem religiosam non catholicam peragunt. (II): Sacra acatholica non sunt conventus ob finem reapse civilem, politicum, socialem, etc. habiti et ad quos convocantur variae civium communitates religione distinctae, etiamsi aliquo tempore celebrationis, delegati quidam diversarum communitatem invitentur ad publice preces fundendas aut lectiones ex libris suis religiosis recitandas. Praesentia in illis conventibus illicita esse

begibt sich das Konzil auf das für Indien sehr reformbedürftige soziale Gebiet, es nimmt Stellung zum Eigentum und zur gerechten Verteilung der Erdengüter im Sinne einer Erneuerung und Verbesserung der ökonomischen und gesellschaftlichen Ordnung, vor allem im Interesse der Bauern und Arbeiter (n. 42); die Kleriker, Religiösen und Verwalter kirchlicher Einrichtungen werden an ihre Pflicht erinnert, gerechten und ehrbaren Lohn für geleistete Arbeit zu geben und keine Arbeiten zu verlangen, die über die Kräfte hinausgehen oder dem Geschlecht und Alter nicht angepaßt sind (n. 43 § 1). Es folgen einige Grundsätze über die Ehe und Familie (n. 46—55) und über die Erziehung der Nachkommenschaft in Anlehnung an die Rundschreiben Pius XI. *Casti Connubii* und *Divini illius Magistri* (n. 56—60); die Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt werden kurz dargelegt (n. 60—63).

## 2. Disziplinär-pastorale Anweisungen

A. *Personen*. — Mit besonderer Sorge verfolgt das Konzil die Förderung von *Priester- und Ordensberufen* und eine der indischen Kulturwelt entsprechende Ausbildung des Klerus. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die schon seit Jahren auf der indischen Bischofskonferenz und auch in der missionarischen Literatur zur Diskussion stand, vor allem mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der indische Klerus bisher im wesentlichen nach europäischem Muster bezüglich Lehrplan und Lehrbücher ausgebildet wurde. Man vermißte z. B. die Berücksichtigung der indischen Philosophie mit ihrem hohen geistigen Reichtum bei der philosophischen Ausbildung der Seminaristen, man wünschte auch ein stärkeres Studium der nichtchristlichen Religionen Indiens und die Pflege der Missionswissenschaft<sup>8</sup>. Das Konzil wußte um solche Probleme und Vorschläge und hat sie zum Teil, ausdrücklich oder mehr im allgemeinen, zunächst im Titulus: *De Clericis in genere*

potest ratione scandali, periculi erroris, indifferentismi, etc. Plerumque illicita erit si conventus inductus est auctoritate sectae acatholicae. (III): Ut religiosi habendi non sunt conventus ob finem civilem, socialem, etc. convocati, ad quos variae civium communitates, religione distinctae, invitantur, etiamsi, ut laudabiliter fit, ab acatholicis quoque, initio celebrationis adiutorium Dei invocetur. (IV): Catholici autem, etiam legitime his conventibus adstantes, dum preces vel lectiones ab acatholicis recitantur, praestent quidem quae ipsa urbanitate quodammodo exiguntur, at in actu religioso acatholico ne communicent. § 2: Semper vitandum est quidquid suggerit admissionem aequalitatis inter Religionem Catholicam et alias religiones.

<sup>8</sup> Vgl. Th. Ohm OSB, Die philosophisch-religionswissenschaftlich-theologische Ausbildung des indischen Klerus, in: *Der einheimische Klerus in Geschichte und Gegenwart*, Festschrift P. Dr. L. Kilger, Schöneck-Beckenried 1950, 233 ff. — Eine der Empfehlungen der Seminarsektion der Bischofskonferenz Indiens für die klerikale Ausbildung wird in kurzer Zusammenfassung so angegeben: Their training is to be adapted to the proper culture of India, negatively, banning

(später auch im Titulus: *De propagatione fidei*) berücksichtigt. Der Priester soll nicht nur mit der Sprache und den Sitten des Volkes vertraut sein, sondern auch mit jenen profanen Wissenschaften, die heute zum *commune patrimonium* der Gebildeten gehören (n. 82). Bezüglich der Ausbildung der Seminaristen wird die Ansicht verurteilt, als ob für die Kleriker in den Missionsländern eine *inferior quaedam institutio* genüge. Sie sollen vielmehr in den weltlichen und theologischen Disziplinen so vollkommen unterrichtet sein, daß sie nicht nur beim Volke und bei den Vornehmen und Gebildeten Ansehen haben, sondern auch zur Leitung einer Diözese und zur Übernahme anderer Ämter befähigt sind (n. 92 § 1). Im einzelnen soll in den Seminarien neben den üblichen Fächern folgendes gelehrt werden: Aszetische und Mystische Theologie<sup>9</sup> und Fragen der Orientalischen Kirchen, die Grundsätze und Praxis der Katholischen Aktion, die Soziallehre der Kirche, die Geschichte der christlichen Philosophie, die Kirchengeschichte Indiens, Bürgerliches Recht des betreffenden Landesteiles und die Religionssysteme des Hinduismus, Buddhismus und Islam (n. 93)<sup>10</sup>.

what is unnecessary and uncalled for westernization of ideas or ways of living, positively, fostering knowledge and appreciation of whatever is valuable in the wisdom and culture of India, — und als Ergebnis dieser Empfehlung wird festgestellt: In particular, for the adaptation of the Clergy training to the proper culture of India, special courses on Indian philosophy and Indian religions, on Indian realia, Indian Church history, on Missiology ... are given in several, or nearly all, of our Indian seminaries. P. de Letter SJ, *Indian Clergy in Training*, in: *The Clergy Monthly*, 1952, vol. XVI Nr. 2, 21.

<sup>9</sup> Die Empfehlung der asketisch-mystischen Theologie ist bei der Neigung zur Entsagung und Kontemplation in Indien auch insofern wertvoll, weil man von dieser Haltung aus für die Zukunft einen neuartigen Beitrag zur kath. Theologie und Frömmigkeit erwarten darf. Nach Ansicht des Inders Th. Mathias SJ wird es eine Aufgabe des christlichen Indiens sein, unter Berücksichtigung der alten Väter der Wüste und des Gebetsgeistes der griechischen Väter eine neue geistige Bewegung anzubahnen: *à savoir une spiritualité qui, laissant de côté les choses sensibles, va à Dieu par les réalités supra-terrestres, une prière qui s'occupe moins de l'impétration que de l'union amoureuse avec Dieu dans la contemplation*. Son penchant pour le mysticisme peut aussi être un bon contrepoids à toute spiritualité trop humaniste qui ferait du mysticisme le privilège réservé de quelques âmes spécialement douées et rarissimes. Aussi, avec son sens aigu de la présence de Dieu en nous, l'Inde peut pousser plus loin, développer plus à fond, la théologie du Saint-Esprit. *Approches indiennes du Christianisme* par Th. Mathias, in: *Eglise Vivante*, Louvain 1949, t. I n. 3, 289. — Vgl. ferner Cyril B. Papali OCD, *Mission Prospect in India*, in: *Euntes Docete*, in: *Litt. Encycl. Evangelii Praecones Pii PP. XII Commentarium*, Rom 1952, fasc. 1—2, 252—278.

<sup>10</sup> n. 93: *Praeter disciplinas in can. 1365 C. I. C. assignatas, tradantur quoque notiones theologiae asceticae et mysticae ac quaestionum Orientalium, principia et praxis Actionis Catholicae et principia doctrinae socialis Ecclesiae, historia*

In allen Seminarien soll ein Kursus der Missionswissenschaft in den Lehrplan eingebaut werden, damit der Missionsgeist gepflegt wird (n. 94 § 1)<sup>11</sup>. Besonderer Wert wird auf die Erhaltung einheimischer Lebensart gelegt, „so daß dadurch die Anpassung des Lebens und des Apostolats an die einheimische Kultur leicht und natürlich sich gestaltet“ (n. 94 § 1—2). Ferner soll die Bibliothek in den Seminarien den heutigen Bedürfnissen der Lehrer und Schüler entsprechen (n. 96). Besonders befähigte Seminaristen sollen für höhere Studien bestimmt werden und deshalb an die päpstliche Hochschule von Kandia oder nach Rom geschickt werden (n. 98). In dem Kapitel über die Förderung der Berufe werden einige Mittel empfohlen, z. B. ein jährlicher dies vocationum mit besonderen Gebeten und Predigten (n. 87 § 3). Geeignete Kandidaten für den Priesterstand dürfen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Kaste, einem Volksstamm oder wegen ihrer sozialen Herkunft nicht zurückgewiesen werden (n. 89)<sup>12</sup>.

Die der Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens dienenden Einrichtungen, wie Provinzialkonzilien, Diözesansynoden, Bischofskonferenzen, Zusammenkünfte der Residenzialbischöfe mit dem Missionspersonal, werden empfohlen, ebenso die Abfassung von Diözesanstatuten, in denen die allgemeinen Kirchengesetze den besonderen Bedürfnissen des Bistums angepaßt werden (n. 99—102, 105). Bei der Einrichtung der Diözesankurie wird Bezug genommen auf das Rechtsinstitut der Diözesankonsultoren (n. 106—107), und für das Offizialat wird zur richtigen Ausübung der kirchl. Gerichtsbarkeit ein gut ausgebildetes Personal verlangt,

*philosophiae christianae, historia ecclesiastica patriae, necessariae notiones iuris civilis in regione vigentis, necnon notiones praecipuorum Hinduismi, Budhismi et Islamismi systematum.*

<sup>11</sup> n. 94 § 1: *Imprimis impense foveatur spiritus missionalis alumnorum, inter alia per inclusionem in curriculo studiorum omnium Seminariorum cursus missiologiae.*

<sup>12</sup> n. 89: *Volumus ut nemo qui aptus omnino sit ad statum clericalem ab eo arceatur ratione originis quoad gentem, stirpem quam „castam“ vocant, aut statum socialem. Murmurantes inter fideles contra hunc Ecclesiae modum agendi firmiter corrigantur.* — Die Stellung des Konzils gegenüber dem Kastenwesen ergibt sich auch aus folgenden Dekreten: n. 123: *Superiores omnium institutorum religiosorum ... rogamus ut ad mentem S. Sedis nulla facta distinctione originis, stirpis et similium, candidatos qui qualitatibus requisitis praediti sunt et apti ad verum spiritum instituti imbibendum, in religionem suam admittant.* — n. 135 § 2: *Severa reprehensione digni sunt qui spiritu distinctionis classium vel „castarum“ pacem populi perturbant aut ansam praebent confusionibus in parocia; eos commonemus coram Deo et Ecclesia omnes homines esse aequales, nec licere alicui, ob differentiam originis, aut potiora sibi iura vindicare aut alios contemnere.* — N. 328: *Separatio fidelium iuxta „castas“ abolenda est.* — n. 329 § 2: *Curent parochi ut coemeteria sepiantur ac nitida serventur; ... omne autem discrimen in distinctione „castae“ fundatum vetatur.*

indem geeignete Priester sich besondere kirchenrechtliche Fachkenntnisse erwerben (n. 103 § 2).

Bezüglich der Zugehörigkeit des Generalvikars zum Diözesanrat hat das Konzil entsprechend der Erklärung der Konsistorialkongregation v. 14. Jan. 1914 entschieden, daß der Generalvikar beim Vorhandensein von mehr als 4 Mitgliedern des Rates ihm angehören kann. Etwas Neues bei dieser gemeinrechtlich nicht geregelten Frage bedeutet die weitere Bestimmung, daß der Generalvikar, auch wenn er nicht zum Rate gehört, den Ratssitzungen, auch bei Anwesenheit des Bischofs, mit beratender Stimme beiwohnen darf; bei Abwesenheit des Bischofs führt er den Vorsitz und hat beschließende Stimme (n. 107 § 4). — Im Abschnitt über die *Religiösen Genossenschaften* werden die Oberen ermahnt, taugliche Kandidaten — *nulla facta distinctione originis, stirpis et similium* — aufzunehmen, und die Ortsordinarien werden aufgefordert, einheimische Genossenschaften mit Anpassung an das ansässige Volkstum zu gründen (n. 123—124); auch sollen schon bestehende Genossenschaften zur Pflege des kontemplativen Lebens gefördert oder neue gegründet werden (n. 125), ferner solche für Kranken-, Mütter- und Kinderpflege (n. 126) und auch *Instituta saecularia* (n. 132). — Im Abschnitt über die *Laien* zeigt sich, wie großen Wert das Konzil auf deren Mitarbeit legt (n. 145—152), auch auf eine gute Ausbildung der Laien, vor allem in der Soziallehre der Kirche (n. 153—158).

B. *Die Ausbreitung und Erhaltung des kath. Glaubens.* — Spezifisch *missionarischen* Charakter hat der Abschnitt über die Ausbreitung des Glaubens. Hier wird zunächst die Missionspflicht aller Gläubigen, die auch in die Katechismen aufgenommen werden soll, ausgesprochen (n. 163—165)<sup>13</sup>. Die Missionare sollen mit Sprache und Brauchtum des Volkes gut bekannt sein (n. 172—173), sich von politischer Betätigung möglichst fernhalten (n. 175), bei der Unterweisung der Akatholiken, besonders der Gebildeten, sollen sie auch aus der Religion und Philosophie Indiens schöpfen, aber so, „daß die absolute Transzendenz und Einzigkeit der kath. Religion klar zum Ausdruck kommt“ (n. 168 § 2)<sup>14</sup>; aus ihrem

<sup>13</sup> n. 163 § 2: *Intelligent omnes quotquot christiani nomine gloriantur opus Régni Christi in hisce regionibus stabiliendi atque propagandi non esse sacerdotibus et missionariis reservatum, sed esse opus omnium commune, cui unusquisque, pro statu suo, incumbere debet. „Christianus, si sui servat nominis dignitatem, numquam non apostolus“ (Pius XII, Enc. Sertum laetitiae). — n. 164 § 1: Ne desinant pastores animarum fideles docere ipsos omnes a Christo vocatos esse ut coram universis suis concivibus testimonium perhibeant veritati christianae, ipsique etiam pro statu suo, de salute proximorum coram Deo respondendum fore. § 2: Patres volunt ut apto loco in catechismos inserantur quaestiones quaedam et responsa circa hanc fidelium obligationem.*

<sup>14</sup> n. 168 § 2: *In acatholicis, praesertim magis cultis, ad veritatis agnitionem adducendis, missionarii adiumenta apologetica et catechetica ex ipsis Indiae religionibus ac philosophiis laudabiliter desument, quae in iis vera sunt confirmando et enucleando, quae vero falsa cum caritate manifestando. Quod autem debita cum prudentia ac scientia fiat necesse est, atque ita ut Religionis Catholicae absoluta transcendentia ac unicitas clare appareat.*

ganzen Verhalten soll deutlich werden, daß die Kirche an keine besondere Form der menschlichen Kultur gebunden ist, sondern entsprechend ihrer Universalität alles Gute in jeder Zivilisation anerkennt, mit mütterlichen Wünschen verfolgt und heiligen will (n. 173 § 2)<sup>15</sup>. Die Katechisten sollen nach Möglichkeit in eigenen Schulen gut ausgebildet werden und nicht als reine Angestellte, sondern als „Mitarbeiter der Missionare bei der Glaubensverkündigung“ angesehen werden (n. 179). Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Personen und Verhältnisse wird für das Katechumenat keine bestimmte Zeit festgelegt und nur der allgemeine Grundsatz aufgestellt: Für die Zulassung zur Taufe ist eine ausreichende Kenntnis der wichtigsten Glaubenswahrheiten und Gebote erforderlich und zugleich die praktische Aneignung christlicher Lebensführung, so daß die Beharrlichkeit nach der Taufe, auch bei auftauchenden Schwierigkeiten, mit Recht angenommen werden darf (n. 183).

Unter den *Mitteln zur Ausbreitung des Glaubens* werden neben den seit langem üblichen noch folgende, durch die heutigen Zeitverhältnisse bedingte, empfohlen: Bestellung einiger Priester, die, mit gründlicher Kenntnis in Sprache, Brauchtum, Philosophie und in den Religionen Indiens ausgerüstet, die apologetische und katechetische Arbeit unter den Gebildeten übernehmen (n. 187), — Schaffung eines kath. Schrifttums auch für die Akatholiken, das die kath. Lehre ganz und offen vertritt und auch „nach der literarischen und technischen Seite“ hervorragend ist (n. 188 § 1), — Verkündigung der kath. Lehre vermittelt Radiosendungen durch Priester und gebildete Gläubige (n. 189), die Verbreitung der Soziallehre der Kirche, die bei Akatholiken fast unbekannt geblieben sei und von den Feinden der Kirche falsch dargestellt werde und die auch den akatholischen Zöglingen der kath. Schulen und Kollegien bekanntgegeben werden soll (n. 190), — Gründung einer Zeitschrift für soziale Angelegenheiten mit Hilfe der Bischofskonferenz (n. 191), — Ausübung des Apostolats auch unter den von der Kirche getrennten Christen (n. 192—194).

<sup>15</sup> N. 173 § 1: Opus missionale exigit ut missionarii animum populi apud quem laborant bene perspiciant, seseque illi, quantum liceat, accommodent. Diligenter mores et consuetudines populi apud quem degunt addiscant atque verbis et opere clare ostendant filios ex omni natione Christi Ecclesiae aggregandos nullatenus nationis suae mores, notas proprietatesque relinquere debere, modo non sint indissolubili vinculo cum superstitionibus erroribusque coniuncta. § 2: E modo agendi missionariorum appareat Ecclesiam Catholicam nulli particulari formae culturae humanae esse alligatam, at pro universalitate sua quidquid boni

In dem Titel über die *Pflege und Erhaltung des Glaubens* bei den Katholiken wird die Wichtigkeit einer guten Katechese bei Kindern und Erwachsenen hervorgehoben. In allen Diözesen soll jährlich ein religiöser Festtag zur Erneuerung der Taufgelübde für Kinder stattfinden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und sich über genügende religiöse Kenntnisse ausweisen (n. 201). In jeder Diözese soll ferner ein „Katechetisches Amt“ eingerichtet werden (n. 204 § 1). Für jede einzelne indische Sprache soll nur ein Text des kleinen Katechismus mit Approbation der Ordinarien des betreffenden Gebietes veröffentlicht werden (n. 206 § 1). Der Seelsorge in der Muttersprache dient auch die Bestimmung, daß besonders in den Städten Priester vom Ordinarius mit der Aufgabe betraut werden können, sich anderssprachiger Gruppen innerhalb einer Pfarrei unter der Autorität des Pfarrers anzunehmen (n. 111).

Von hohem pastoralen Wert ist die Herausstellung der *Pfarrei* „als einer wahren Familie, in der die Gläubigen durch das gemeinsame Band von Rechten und Pflichten, gemeinsames Opfer, Gebet und praktische Liebestätigkeit verbunden sind und so einen Teil des mystischen Leibes Christi bilden“. Zur Festigung dieser „nobilis unio“ soll jährlich und überall ein Pfarrfest, in der Regel am Feste des Kirchenpatrons, mit besonderer Feierlichkeit veranstaltet werden (n. 217 § 1).

Bei der Behandlung der *Gefahren* für Glaube und Sitte werden eingehende Anweisungen bezüglich der Zugehörigkeit zu verbotenen oder neutralen Vereinigungen religiöser, wirtschaftlicher oder politischer Art und für den Verkehr mit Akatholiken gegeben (n. 226—235). Wenn die Zugehörigkeit der Katholiken zu „neutralen“ Gewerkschaften der Arbeiter oder Bauern notwendig erscheint, sollen nach Anweisung von Pius XI. in Quadagesimo anno (1931) auch entsprechende katholische Ständesvereine zur Sicherung der religiös-sittlichen Interessen vorhanden sein (n. 228 § 2—3). Mit Rücksicht auf die kommunistische Propaganda, die nicht nur bei den wirtschaftlich gedrückten Arbeitern und Bauern, sondern wegen des „in intellektuelle Kreise vordringenden religiösen Skeptizismus auch unter den jungen Studenten Gehör findet, hat das Konzil zweimal ausdrücklich vor dem Kommunismus<sup>16</sup> gewarnt; es erinnert an das kirchliche Verbot, Schriften zu lesen, die die kommunistische Lehre oder Tätigkeit begünstigen, und an das Verbot, Vereinigungen und Parteien anzugehören, die nach den Grundsätzen des Kommunismus ausgerichtet sind (n. 220 § 2 u. 228 § 1,1).

Unter dem Titel *Schulwesen* wird davor gewarnt, daß nur Schulen für Geistesbildung errichtet werden, es sollen auch Schulen für Handwerk und Gewerbe (instituta technicalia) gegründet werden (n. 238). Auch wird die Errichtung

in omni civilisatione invenitur approbare maternisque votis prosequi et sanctificare velle.

<sup>16</sup> Zur heutigen Lage des Kommunismus in Indien vgl. Théophane Mathias SJ. Inde 1950: idées et tendances, in: Eglise vivante, Louvain 1950, t. 2 n. 2, 179 ff. Nach Ansicht von Mathias ist die kommunistische Ideologie nicht tief in die arbeitenden Massen eingedrungen, und die Mehrzahl der Gebildeten steht dem Kommunismus feindlich gegenüber; es gibt aber unter ihnen Gruppen von überzeugten Anhängern, obwohl der religiöse Geist Indiens eine starke Schranke gegen den atheistischen Marxismus bildet: Mais le scepticisme religieux a pénétré beaucoup de milieux intellectuels, surtout parmi les jeunes universitaires. Ces gens ne peuvent qu'être attirés par la mystique matérialiste du communisme. C'est là le plus grand danger pour l'Inde (p. 182).

einer Katholischen Universität empfohlen; als vorläufiger Ersatz soll ein Institutum Catholicum Superiorum Disciplinarum dienen (n. 239). Bei der zuweilen notwendigen Zulassung akatholischer Schüler oder Lehrer zu kath. Schulen darf der katholische Geist nicht leiden, und Glaubensgefahren müssen von den kath. Schülern ferngehalten werden (n. 241 § 1). In allen kath. Schulen — mit Ausnahme der Elementarschulen, wenn es der Ordinarius für gut befindet — sollen jährlich geistliche Exerzitien während einiger Tage stattfinden (n. 249).

C. *Sachen*. — Die Dekrete über die *Sakramente* enthalten größtenteils Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des gemeinen Rechts. Beim Ehesakrament wird die in einigen Gegenden noch herrschende Unsitte der Kinderverlobung durch die Eltern erwähnt, die ausgerottet werden soll (n. 295 § 2). Für die Anwendung des Privilegium Paulinum werden nur wenige Anweisungen gegeben. An die Spitze wird der praktisch wichtige Grundsatz gestellt: Die Ehe von Akatholiken, also auch von Ungetauften, muß so lange als gültig angesehen werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Deshalb sollen die Katechumenen klar darüber belehrt werden, daß ihre in infidelitate geschlossene Ehe nicht durch ihre Bekehrung zum wahren Glauben gelöst werden kann (n. 310). Im Abschnitt über die *hl. Orte* wird angeordnet, daß die Trennung der Gläubigen nach Kasten abgeschafft wird (n. 328). Mit Rücksicht auf die Gefahr falscher Vorstellungen über die kath. Bilderverehrung (z. B. in den Kreisen des bilderfeindlichen Islam) hält das Konzil mit Pius XII. es für „eine schlecht beratene Frömmigkeit, in den Kirchen, und sogar auf den Altären ohne ersichtlichen Grund eine bunte Vielfalt von Statuen und Bildern zur Verehrung anzubringen“ (n. 325). Im Bereich der Liturgie und Volksfrömmigkeit soll die Eigenart des indischen Volkstums berücksichtigt werden, auch auf dem Gebiete der *kirchlichen Kunst* (n. 352 § 2—3, 353, 355—356).

Im Abschnitt über das *Kirchenvermögen* sind praktische Weisungen enthalten, die der Klarheit, Stabilität und dem Frieden in dieser besonders schwierigen Angelegenheit dienen und für alle Missionen brauchbar sind. Vor allem wird gewünscht eine klare Unterscheidung und eine entsprechende schriftliche Fixierung des Vermögens der Diözesen und der verschiedenen juristischen Personen in der Diözese, im besonderen des Bischöflichen Tafelgutes und der Benefizialgüter der Pfarrer (n. 371 § 2). Für den Fall des Ausscheidens eines Institutum religiosum vel missionale, dem eine Diözese, Pfarrei oder sonstige Einrichtungen anvertraut sind, und der Überlassung dieser Einrichtungen an den Diözesanklerus oder an andere Institute sind genaue Normen aufgestellt, die sich auf die in Betracht kommenden Vermögensmassen und auch auf eine angemessene Kompensation<sup>17</sup> beziehen (n. 377/78. Ein gutes Mittel zur Vermeidung

<sup>17</sup> Wegen der Häufigkeit solcher Entschädigungsansprüche in den Missionen sei der Wortlaut des Dekrets hier mitgeteilt: n. 378. Ad debitam compensationem determinandam notare lubet: 1) Materiam compensationis non constituunt: pecu-

von späteren Differenzen und Unklarheiten ist die vom Konzil gewünschte Abmachung zwischen den Ortsordinarien und den Missionsinstituten bezüglich des von letzteren besessenen und zum Nutzen der Gläubigen verwendeten Vermögens für den Fall, wo sie ihren Standort oder die Diözese verlassen müssen (n. 376). — Zur Sicherung der kirchl. Vermögenslage wünscht das Konzil dringend, daß für die Diözesen als solche und für Pfarreien feste, bleibende Einkünfte vorgesehen werden; sie können aus regelmäßigen Kollekten in der ganzen Diözese oder in der einzelnen Pfarrei, aus Spenden von Wohltätern, durch Absonderung von allgemeinen Einkünften der Diözese oder Pfarrei gewonnen und sollen zu einem „stabile patrimonium“ für die Zukunft angelegt werden, das nur im äußersten Notfall angegriffen werden darf und so lange durch den jährlichen Ertrag der genannten Vermögensmassen vermehrt werden soll, bis es als genügend ausreichend erscheint (n. 383—384).

### *Gesamtwürdigung*

Beim Rückblick auf die Konzilsbeschlüsse, in denen das Glaubensgut der Kirche, Verfassung und Disziplin, Liturgie und Kunst, Volkstum und fremde Religionssysteme vor uns treten, darf man ohne Übertreibung feststellen: Wie auf allen gut durchgeführten Kirchenversammlungen, ist auch auf der feierlichen Veranstaltung von Bangalore mitten in einer nichtchristlichen Umwelt die moralische Lebenskraft der Kirche und das in ihr wohnende reformatorische Element ständiger Erneuerung sichtbar geworden. In den Lehrdekreten bedeutet das Konzil eine klare Grenzziehung gegenüber der in Indien ständig drohenden Vermischung und Verwischung im Religiösen; gegenüber dem vom abendländischen Kulturkreis unterschiedenen Volkstum ist das Konzil ein echt katholisches Bekenntnis zu einer wahren Volkskirche, in der alles Wahre und Gute und Schöne Bürgerrecht findet<sup>18</sup>. In den diszi-

niae pro bonis illis acquirendis, erigendis et augendis expensae quae a Gubernio ad hoc attributae fuerunt (Building grants); pecuniae collatae a dioecesi, paroecia vel alia persona morali ecclesiastica in dioecesi aut a fidelibus in dioecesi, nisi probetur has pecunias pro ipso Instituto religioso vel missionali donatas fuisse; pecuniae expensae in operibus sustentandis vel in aedificiis de more reficiendis et ornandis; pecuniae quae Instituto datae fuerunt a quibuscumque benefactoribus ad opera dioecesana vel paroecialia in eo loco iuvanda. II) Materiam compensationis constituunt, in casu quo cum approbatione Ordinarii loci vel S. Sedis, Institutum religiosum vel missionale dioecesim, paroeciam vel aliud opus relinquit: pecuniae in bonis illis acquirendis, erigendis et augendis expensae, quae provenerunt e fructibus personalibus et industrialibus Instituto vel eius membrorum, v. g. ex stipendiis scholarum, e venditione operum manualium; ex dotibus religiosarum Instituto vita functarum, necnon ex donationibus Instituto vel membris eius qua talibus factis; in quantum tamen haec omnia in bonis illis permanenter appareant.

<sup>18</sup> Vgl. n. 21 § 2: Sciant omnes quaecumque vera et bona et pulchra Deo dante iam possident, haec se in paterna catholicae veritatis domo, non tantum non amissuros sed et plenius et securius asservaturos esse, cum omnis veritas omnis-

plinär-pastoralen Dekreten erscheint das Konzil als ein Übergang von der Periode des Tastens und der Partikularismen zu der neuen Periode einer in Führung und Methode einheitlicher geschlossenen Kirche, die seßhaft geworden ist und dem Zustand der fertigen kirchlichen Organisation zielbewußt zustrebt, ohne dabei den Geist der Eroberung verlieren zu wollen.

Im einzelnen wurden auf dem Konzil folgende Hauptanliegen besonders berücksichtigt: Die Reinheit des Glaubens in einem Lande, wo wegen der verschiedenen, teilweise sehr toleranten, Religionssysteme die Gefahr des Synkretismus groß ist, — eine stärkere Einheitlichkeit der kirchlichen Praxis in wesentlichen, das ganze Land betreffenden Angelegenheiten, vor allem mit Hilfe der Katholischen Bischofskonferenz von Indien, deren Statuten vom Konzil endgültig approbiert sind, — der Ausbau einer bodenständigen Kirche, die in ihrem Personal und ihren äußeren Einrichtungen weitgehend der indischen Kultur angepaßt ist, — die größere Aktivierung der kath. Laien im Dienste des Apostolats, — die Förderung eines besseren Verständnisses bei Klerus und Laien für die Soziallehren der Kirche im Interesse einer gesunden Neuordnung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse. Vom rein *missionarischen* Gesichtspunkt aus bedeutet das Konzil im Vergleich zu seinen Vorgängern in Asien einen Fortschritt: Die Missionswissenschaft ist zum ersten Male auf einem Konzil für alle Seminarien vorgeschrieben. Das Studium der nichtchristlichen Religionen des Landes wird empfohlen; die Forderungen einer vernünftigen Akkommodation sind in verstärktem Maße erhoben; die Pflege des Missionsgeistes in den Seminarien und die Missionspflicht aller Gläubigen ist nachdrücklich betont.

In der Antwort auf die Ansprache des Päpstlichen Legaten bei der Eröffnung des Konzils erklärte der Internuntius Msgr. Kierkels: „Es ist nicht unser Ziel und unsere Absicht, etwas Sensationelles oder Außergewöhnliches ins Werk zu setzen. Unser Ziel ist, das bisher Geleistete zu festigen und dauerhaft zu machen und Wegweiser für den zukünftigen Weg der Christenheit in diesem Lande aufzustellen.“ Im Sinne dieser Aufgaben hat das Konzil die Verhältnisse und bisherigen Methoden der Kirche Indiens gewissenhaft geprüft und alle verfügbaren Kräfte, alte und neue, für den Bestand und die Erweiterung des Reiches Gottes mobilisiert und dadurch auch dem *bonum commune patriae* einen Dienst erwiesen.

que bonitas, ubique terrarum sparsa, non sit nisi adumbrata participatio illius veritatis ac bonitatis plenitudinis quae in Christo Iesu semper intimius possidenda revelatur.